

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen in der Natur oder Landschaft beschränkt andere Menschen in ihrer grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit, ohne dass ein ebenbürtiges Interesse dafür vorliegt.

Begründung:

Im Paragraph 1 des Gentechnikgesetzes ist vorgeschrieben, dass eine Koexistenz von gentechnischer, konventionell gentechnikfreier und von ökologischer Landwirtschaft gewährleistet sein muss. Der Gesetzestext lautet:

§ 1, Gentechnikgesetz:

Zweck dieses Gesetzes ist, ... die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebensmittel und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können ...

Zudem gibt es keine Zulassung oder Vermarktungsmöglichkeiten für Lebensmittel mit Beimischungen von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen, von Saatgut mit Beimischungen sowie von ökologischen Lebensmitteln, wenn Bestandteile gentechnisch modifizierter Organismen in ihnen nachweisbar wären.

Die davon betroffenen LandwirtInnen könnten ihre Produkte nicht mehr absetzen oder würden zu falschen Deklarationen gezwungen, was strafbar wäre.

Berufsfreiheit ist ein Grundrecht und damit ein hohes, zu schützendes Rechtsgut. Folgende Berufsgruppen sind in ihrer Berufsfreiheit durch Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen eingeschränkt:

1. ImkerInnen

Damit Imker ihren Lebensunterhalt bestreiten können, muss der von ihnen angebotene Honig frei von gentechnisch veränderten Pollen sein. Das ist inzwischen gerichtlich geklärt.

Dazu ein Auszug aus einem Interview mit dem Imker Michael Grolm, in: Junge Welt, 18.1.2007 (S. 8)

Ich selbst habe Probleme, meinen Honig zu verkaufen. Einer meiner Abnehmer verlangt bereits eine Unterschrift, mit der ich ihm garantiere, daß keine gentechnisch veränderten Pollen im Honig sind.

Es geht aber um mehr als die Ansprüche von Verbrauchern an den Hönig: In einem Urteil vom 30. Mai 2008 (Az. Au 7 K 07 276) stellt das Verwaltungsgericht Augsburg fest, dass es verboten ist, Honig oder andere Imkereiprodukte zu verkaufen, wenn sie Pollen des gentechnisch veränderten MON 810-Mais' enthalten:

- Es wird festgestellt, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Maises der Linie MON 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind. (Urteil, Seite 2)
- Der Honig des Klägers wird bei einem Eintrag von MON 810-Pollen wesentlich (analog § 36 a Abs. 1 Nr. 1 GenTG) beeinträchtigt. da ein solcher Honig ein Lebensmittel darstellt, das nicht über eine Zulassung nach Kapitel II, Abschnitt 1 der VO (EG) 1829/2003 verfügt und damit gemäß Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden darf. (Urteil, S. 20)
- Dass dies im vorliegenden Fall zur Folge hat, dass der Kläger eine wesentliche Beeinträchtigung seines Honigs (Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit) nachweisen muss, also gezwungen ist, zunächst auf eigene Kosten eine Analyse seiner Imkereiprodukte durchzuführen, ist zwar eine zusätzliche Belastung für den Kläger. bzw. bei ähnlichen Fallkonstellationen für das vertragliche Nebeneinander von GVO-Anbau und Imkerei nicht förderlich. Es entspricht aber dem Grundsatz, dass ein Abwehranspruch gegen eine Beeinträchtigung eigener Rechte bzw. ein Anspruch auf Entschädigung nur besteht, wenn die Beeinträchtigung bzw. der Schaden nachgewiesen ist. (Urteil, S. 40)

Gleichzeitig stellt das VG Augsburg fest, dass es keinerlei rechtliche Bestimmungen gibt, auf deren Basis sich Imker wirkungsvoll gegen die Verunreinigung der von ihnen angebotenen Produkte wehren können:

- Der Kläger hat zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf Vorsorge. Der Umfang der dem Bewirtschafter (§ 3 Nr. 13 a GenTG) obliegenden Pflicht zur Vorsorge wird durch die ausdrückliche Bezugnahme in § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG auf die in § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG genannten Rechtsgüter, zu denen unter anderem Leben und Gesundheit von Menschen, aber auch Sachgüter (siehe § 1 Nr. 1 GenTG) sowie die Gewährleistung der Koexistenz (siehe § 1 Nr. 2 GenTG) gehören, festgeschrieben. (Urteil, S. 29)
- Der Gesetzgeber hat bisher Grundsätze der guten fachlichen Praxis gegenüber der Imkerei nicht festgelegt. So beziehen sich die nicht abschließenden Regelbeispiele des § 16 b Abs. 3 GenTG nicht auf das Verhältnis des Bewirtschafters zur Imkerei. Auch die am 11. April 2008 in Kraft getretene Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) enthält keine Grundsätze oder Maßnahmen, die der Bewirtschafter gegenüber der Imkerei zu beachten bzw. zu ergreifen hätte. In Übereinstimmung mit der Ansicht des Klägers geht die Kammer davon aus, dass die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung im Hinblick auf das Verhältnis eines Bewirtschafters zur Imkerei keine abschließende Regelung darstellt. (Urteil, S. 30)

Das Verwaltungsgericht formuliert weiter: "Die Kammer ist sich (...) bewusst, dass dieses Ergebnis in der Praxis das Ziel einer verträglichen Koexistenz im Verhältnis Bewirtschafter/Imker nicht fördert, da es zu einer erheblichen Unsicherheit führt, welche Vorsorgemaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse ein Imker verlangen kann bzw. ein Bewirtschafter ergreifen muss." (Urteil, S. 32)

Das Gericht verzichtet allerdings darauf, aus der beschriebenen rechtlichen Situation die einzig logische Konsequenz zu ziehen - nämlich die, alle Freisetzungsversuche sofort zu stoppen. Vielmehr positioniert es sich einseitig zu Gunsten der Nutzer gentechnisch veränderter Organismen:

- Die im vorliegenden Fall erforderliche (Einzelfall-) Abwägung ergibt aber, dass die Maßnahmen wie das Ernten des Mais vor der Blüte, das Abschneiden oder Eintüten der Pollenfahnen nicht erforderlich sind, damit der Kläger seine konventionelle oder ökologische Wirtschaftsweise weiterhin ausüben kann, sondern dass es ihm tatsächlich möglich und auch zumutbar ist, seine Bienenvölker während der Zeit der Maisblüte zu verlegen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er im Jahr 2007 seine Bienen während der Zeit der Maisblüte in das ca. 7,5 km von seinem Bienenhaus entfernte Leitheim gebracht habe. Für den Transport habe er die Hilfe einer weiteren Person, damals sei dies sein Sohn gewesen, benötigt und der Transport der (damals) zwölf Wirtschaftsvölker habe von ca. 9.00 bis 14.00 Uhr gedauert. Die Betreuung der Bienenvölker während ihres Aufenthaltes in Leitheim sei für ihn schon deswegen aufwendiger, weil sein Bienenhaus nur ca. 20 Minuten Fußmarsch von seiner Wohnung entfernt liege, während der Standort in Leitheim von seiner Wohnung ca. 7,5 km entfernt sei.
- Diese dem Kläger entstehenden immateriellen und materiellen Aufwendungen rechtfertigen es nicht, dem Beklagten die genannten Vorsorgemaßnahmen aufzuerlegen, die bei ihm dann zu den oben aufgeführten weit höheren materiellen und immateriellen Schäden führen würden. (S. 33) Auch unter dem Gesichtspunkt der Koexistenz (§ 1 Nr. 2 GenTG) ist es nicht gerechtfertigt, allein den Anbau von MON 810 Mais durch den Beklagten im Flugkreis der Bienen des Klägers als wesentliche Beeinträchtigung dieses Rechtsguts zu werten. Im vorliegenden Fall wird dem Kläger deswegen kein Anspruch auf Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von MON 810-Pollen in seine Imkereiprodukte gewährt, weil er seine konventionelle/ökologische Wirtschaftsweise sowohl tatsächlich als auch zumutbar ohne die beanspruchten Schutzmaßnahmen ausüben kann (siehe Ausführungen unter I., 3.2.2 b), cc) und dd)). Das Rechtsgut der Koexistenz kann daher im Falle des Klägers nicht als wesentlich beeinträchtigt gewertet werden, wenn der GVO-Anbau des Beklagten auch ohne Schutzmaßnahmen gegenüber dem Kläger in rechtmäßiger Weise erfolgen kann. ... (S. 40)

Zunächst erscheint fragwürdig, warum der durch die Freisetzung gentechnisch veränderten Mais' Benachteiligte weiter Nachteile - Standortwechsel - tragen soll. Die Überlegungen der Kammer des VG Augsburg, das Desaster zu Lasten des Opfers zu klären, setzen zudem einen Zustand voraus, in dem es nur vereinzelte Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen gibt. Versuche mit genmanipulierten Pflanzen zielen aber genau auf das Ende dieses Zustandes ab. Sie dienen als Vorstufe der kommerziellen Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen, welche zur dauerhaften Verunmöglichung der Koexistenz führt. Wohin sollen Imker ausweichen, wenn überall Genmais angebaut wird?

Fazit: Voraussetzung für Verkauf von Honig, unabhängig davon, ob es sich um ein konventionelles oder ein Bio-Produkt handelt, ist Gentechnikfreiheit. Für Imker ist die Koexistenz von nicht-gentechnischer und Gentechnik nutzender Landwirtschaft eine existentielle Notwendigkeit, um ihrem Beruf nachgehen zu können. Diese ist rechtlich nicht geklärt und faktisch unmöglich. Imker sind daher auf gentechnikfreie Regionen angewiesen - auf den umfassenden Verzicht auf Freisetzungen oder Vertragsanbau mit gentechnisch veränderten Sorten.

2. LandwirtInnen und GärtnerInnen in der Umgebung von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen

Alle Pflanzen kreuzen aus - manche mehr, manche weniger. Für Anlieger von Feldern mit gentechnisch verändertem Saatgut bedeutet dieses, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Ernte nicht mehr verwenden können. Für ökologisch arbeitende Betriebe gilt das absolut, da sie entsprechend den Bio-Kennzeichen-Richtlinien gar keine gentechnischen Verunreinigungen in ihren Produkten haben dürfen. Für konventionell, aber gentechnikfrei wirtschaftende LandwirtInnen gilt das für bei zugelassenen Produkten bis zum gesetzlichen Grenzwert, bei allen nicht zugelassenen Genpflanzen ebenfalls absolut. Denn Genpflanzen, für die es noch keine Zulassung gibt, dürfen nirgends auch nur mit einer Polle oder einem Körnchen vorhanden sind.

Bei der Gengerste in Gießen handelt es sich um eine solche nichtzugelassene Pflanze, d.h. sämtliche Landwirte in der Umgebung müssen ebenso wie GartenbesitzerInnen und mit Pflanzen arbeitenden Betrieben damit rechnen, dass ihre Produkte unbrauchbar werden.

Anerkannt worden ist das unter anderem im Urteil des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 27. Juli 2000 (Az. 21 B 1125/00), das eine Verfügung bestätigte, dass ein Landwirt, dessen Feld in der Nähe eines Genfeldes lag, seine Ernte vernichten musste - allein deshalb, weil die Gefahr der Auskreuzung und damit der Vermischung mit gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial so groß war, dass auch ohne konkreten Nachweis der Verunreinigung die Gefahr so hoch eingeschätzt wurde, dass die Anordnung zur Vernichtung als rechters bezeichnet wurde.

Aus dem Urteilstext:

Der Antragsteller baute auf seinen unmittelbar an die Freisetzungsfläche grenzenden Wirtschaftsflächen konventionellen, gentechnisch nicht veränderten Raps an. Im Februar 2000 teilte die Antragsgegnerin den Antragsteller ihre Einschätzung mit, der Raps könne von Einkreuzungen gentechnisch veränderten Erbgutes betroffen sein und äußerte die Ansicht, eine Veräußerung des Erntegutes sei in diesem Fall genehmigungspflichtig. Kurz vor der vom Antragsteller beabsichtigten Ernte erließ die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung eine auf § 26 Abs. 1 GenTG gestützte Ordnungsverfügung, mit der sie dem Antragsteller untersagte, den in einem Abstand von 50 Metern zur gentechnischen Freisetzungsfläche geernteten und keimungsfähigen Raps in den Verkehr zu bringen (1.), ihm aufgab, das betreffende Erntegut innerhalb von 3 Tagen nach der Ernte keimungsunfähig zumachen (2.) und ihn aufforderte, Erntearbeiten 3 Werktage vor ihrer Durchführung anzuzeigen (3.). Sie begründete die Verfügung damit, daß das Erntegut gentechnisch veränderte Organismen enthalte, nachdem es durch Bestäubungsvorgänge während der Vegetationsperiode zu Auskreuzungen gentechnisch veränderten Erbgutes von den Versuchspflanzen auf die Rapspflanzen des Antragstellers gekommen sei. Bei der Weitergabe dieses Erntegutes an Dritte handele es sich um Inverkehrbringen, für das der Antragsteller nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 GenTG einer Genehmigung bedürfte, über die er nicht verfüge. ...

Die nach 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Das öffentliche Interesse an einem Vollzug von Ziffer 1. der Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 13. Juli 2000, mit der diese dem Antragsteller das Inverkehrbringen des in einem Abstand von 50 Metern zur gentechnischen Freisetzungsfläche der A. C. GmbH auf dem Grundstück in B., Flur 1, Flurstück 177 geernteten und keimungsfähigen Rapses untersagt hat, überwiegt das Interesse des Antragstellers daran, das fragliche Erntegut noch vor einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verfügung in einem Hauptsacheverfahren an Dritte abzugeben. ...

Bei der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - zumal angesichts der vom Antragsteller geltend gemachten besonderen Eilbedürftigkeit - allein möglichen und gebotenen summarischen Beurteilung der Sach- und Rechtslage sind durchgreifende, ein Offensichtlichkeitsurteil rechtfertigende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung nicht ersichtlich. Auch die Bewertung der beiderseitigen Interessen im Übrigen fällt angesichts der Basisrisiken und Gefahren des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Nutzpflanzen zu Lasten des Antragstellers aus. ... Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, daß das streitbefangene Erntegut gentechnisch veränderte Organismen in Form von (im Gegensatz zu dem vom Antragsteller mehrfach angesprochenen Rapsblütenhonig) vermehrungsfähigen (vgl. § 3 Nr. 1 GenTG) Rapssamen enthält,

die sich nach der Bestäubung gentechnisch nicht veränderter Rapspflanzen des Antragstellers mit Pollen von gentechnisch veränderten Rapspflanzen auf dem Freisetzungsgelände gebildet haben und demzufolge gentechnisch verändertes Erbgut enthalten. Das Stattfinden solcher Aus- und Einkreuzungsvorgänge in der näheren Umgebung von Freisetzungsf lächen ergibt sich bereits aus der Freisetzungsgenehmigung des Robert-Koch-Instituts; die Antragsgegnerin verweist insofern zusätzlich auf naturwissenschaftliche Veröffentlichungen. Auch der Antragsteller geht in seiner Beschwerdeerwiderung davon aus, daß ein Teil der von ihm geernteten Rapspflanzen gentechnisch verändert sei, weil sie gentechnisch verändertes Erbgut enthielten. Davon, daß es sich bei solcherart veränderten Rapssamen um gentechnisch veränderte Organismen im Sinne von §3 Nr. 3 GenTG handelt, sind der Antragsteller und die Antragsgegnerin im bisherigen Verfahren übereinstimmend ausgegangen. ...

Hiernach stellt das Erntegut des Antragstellers ein Produkt dar, das gentechnisch veränderte Organismen enthält; ...

Auch im Übrigen begründen die vom Antragsteller vorgebrachten Gesichtspunkte,

- daß er die Einkreuzungen nicht gezielt vorgenommen habe, sondern von ihnen zufällig betroffen worden und aufgrund dessen in eine "ausweglose Lage" ohne die Möglichkeit eigener Abhilfe geraten sei,
- daß genehmigte Freisetzungen nach § 23 GenTG ohne Abwehrmöglichkeit geduldet werden müßten und
- daß es ihm aus zeitlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich gewesen sei, eine Genehmigung für ein Inverkehrbringen zu erlangen,

keine in einem Eilverfahren festzustellende Offensichtlichkeit dafür, daß Fallkonstellationen der vorliegenden Art oder jedenfalls der hier gegebene Fall wegen "funktioneller Ungeeignetheit" oder Unverhältnismäßigkeit von dem in § 14 GenTG vorgesehenen Genehmigungserfordernis im Wege einer teleologischen Reduktion ausgenommen werden müßten.

3. Betriebe, die mit Saatgut handeln, und alle, die mit Saatgut arbeiten (u.a. alle LandwirtInnen)

Die inzwischen durch mehrere Gerichtsurteile, durch wissenschaftliche Studien und durch die Praxis der Ausbringung gentechnisch modifizierter Pflanzen und ihre Folgen erkennbare Unmöglichkeit der Koexistenz von gentechnikverwendender und gentechnikfreier Landwirtschaft betrifft die Saatgutbetriebe und in der Folge alle Saatgut beziehenden LandwirtInnen in ihrer Berufsfreiheit. Denn wie schon unter 2. dargestellt, müssen diese die Gentechnikfreiheit des Saatgutes und daraus folgend ihrer Ernte absichern können.

Als Fallbeispiel kann die bis heute ungeklärte Verunreinigung von Rapssaatgut, u.a. der Sorte Taurus, im Jahr 2007 angesehen werden. Dieses Saatgut war mit nicht zugelassenen gentechnischen Sorten verunreinigt. Eine Erklärung, wie es dazu kommen konnte, ist bis heute nicht gefunden. LandwirtInnen, die ohne Wissen über die Verunreinigung des Saatgutes ihre Felder bestellten, wurden behördlich gezwungen, ihre Felder selbst zu zerstören.

Pressemitteilung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, also der obersten Behörde für die Zulassung gentechnischer Produkte in Deutschland, am 24.10.2007: Raps-Saatgut-Verunreinigung bei der Deutschen Saatveredelung (DSV)

In Nordrhein-Westfalen wurden bei der Überprüfung von Saatgut im Zuge der Saatgut Anerkennung in je einer Partie der Sorten Taurus und Oase geringe Anteile (0,03 Prozent) von gentechnischer Veränderung nachgewiesen. Entgegen der Vereinbarung mit der Saatgutwirtschaft war Saatgut der betroffenen Partien vor dem Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in den Handel gebracht und an verschiedene Bundesländer ausgeliefert worden. Die Saatgutfirma wurde umgehend in Kenntnis gesetzt und hat Rückrufaktionen veranlasst. Teilweise war das Saatgut jedoch bereits ausgesät worden.

Von der betroffenen Partie der Sorte Oase waren 301 Einheiten ausgeliefert worden. Von diesen Einheiten waren bereits vier in Bayern an vier Betriebe geliefert und auf insgesamt 7,5 Hektar ausgesät worden. Die restlichen Einheiten wurden rechtzeitig vor der Aussaat zurückgezogen. Von der betroffenen Partie der Sorte Taurus waren 809 Einheiten ausgeliefert worden. Davon waren 404 Einheiten auf 67 Betrieben in den Bundesländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auf insgesamt etwa 1300 Hektar bereits ausgesät worden. Die restlichen Einheiten konnten rechtzeitig vor der Aussaat zurückgenommen werden. In Hessen war auf 38 Hektar in zwei Betrieben, in Mecklenburg-Vorpommern auf etwa 650 Hektar in 17 Betrieben, in Niedersachsen auf 221 Hektar in 28 Betrieben, im Saarland auf 15 Hektar in einem Betrieb, in Sachsen-Anhalt auf 86 Hektar in fünf Betrieben und in

Schleswig-Holstein auf etwa 300 Hektar in 20 Betrieben ausgesät worden.

In allen Bundesländern, in denen das betroffene Saatgut bereits auf den Feldern ausgesät worden war, ordneten die zuständigen Landesbehörden unverzüglich das Vernichten des Aufwuchses durch Umbrechen der Felder oder durch Spritzen eines glyphosathaltigen Herbizides mit anschließendem Umbrechen der Felder an. Auf den betroffenen Flächen darf in den kommenden ein bis zwei Jahren kein Rapsnachbau betrieben und es müssen Nachkontrollen in diesen Jahren durchgeführt werden.

Die Saatgutfirma konnte sich Verunreinigung selbst nicht erklären und vermutete, was für den hiesigen Prozess von Bedeutung ist, unkontrollierte Auskreuzungen als Ursache. Das legt den Verdacht nahe, dass aus der gegenwärtigen Gefahr bereits ein Schaden entstanden ist und eine Kontrollierbarkeit als Voraussetzung von Koexistenz und damit der Berufsfreiheit fast aller LandwirtInnen und aller ImkerInnen nicht gegeben ist.

Auszug aus einem WDR-Bericht vom 1.9.2007

Der Geschäftsführer des Pflanzenzuchtunternehmens, Christoph Lüdecke, hatte zunächst gesagt, ihm sei völlig unklar, wie die Lieferung verunreinigt werden konnte. Gegenüber WDR.de stellte er klar, dass sein Unternehmen nicht mit gentechnisch verändertem Saatgut arbeite. Dies sei in Europa verboten. Zudem werde jede Liefereinheit vor dem Verkauf von zwei externen Laboren untersucht. Dies sei auch hier der Fall gewesen. "Beide Labore haben keine gentechnisch veränderten Organismen gefunden", so Lüdecke. ...

Insgesamt wurden von dem fraglichen Saatgut 800 Einheiten zu jeweils zehn Kilo ausgeliefert. Nach der Rückrufaktion, die das Unternehmen nach dem Befund des Ministerium am Montag (27. August) startete, sind nach Angaben von Lüdecke 3.000 Kilogramm Winterraps zurückgekommen. Die restlichen 5.000 Kilogramm seien auf etwa 1.500 Hektar Land ausgesät worden, der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Behörden des Bundes, die nach dem Gesetz für den Schutz genau der Rechtsgüter zuständig sind, die durch die Gentechnik beeinträchtigt werden, betreiben deren Schutz nicht nur nicht, sondern haben öffentlich erklärt, diesen gesetzlichen Auftrag auch nicht verfolgen zu wollen. D.h. dass das Ende gentechnikfreier Landwirtschaft, obwohl gesetzlich geschützt, für die zuständige Behörde gar kein Ziel mehr ist.

Auszüge aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 23.04.2009 (Az. 2 A 224/07)

Der nach § 1 Nr. 1 GenTG zu gewährleistende Schutz von Sachgütern ist demgegenüber auf den Schutz vor sachbezogenen Einwirkungen beschränkt, in denen sich die spezifischen Gefahren und Risiken der Gentechnik realisieren. Insoweit genügt - wie bereits dargelegt - das nicht zu einer nachteiligen Veränderung des betroffenen landwirtschaftlichen Erzeugnisses führende bloße Vorhandensein gentechnisch veränderten Materials als Folge einer Auskreuzung nicht, selbst wenn es die Verkehrsfähigkeit des Erzeugnisses beeinträchtigt ...

Zu sehen ist, dass auch das zuständige Gericht diese Verweigerung der Behörde, ihren gesetzlichen Auftrag wahrzunehmen, anerkennt. Damit fehlen institutionelle Voraussetzungen zur Durchsetzung der benannten Rechtsgüter, darunter Grundrechte, auf rechtstaatlichem Weg.

Das Ganze geht sogar noch weiter: Es wird im benannten Urteil sogar festgestellt, dass eine Einhaltung des Gesetzes (nämlich der Bestandsgarantie einer gentechnikfreien Landwirtschaft) die Anwendung der Gentechnik unmöglich machen würde, weil jede Gentechnik auch zu einer Auskreuzung führen würde.

Die hier erkennbare Logik ist die Folgende: Um das Gesetz einzuhalten, müsste die geliebte Gentechnik unterbleiben. Das aber soll ja nicht sein. Also rechtfertige das wirtschaftliche Interesse an der Anwendung der Gentechnik den Bruch des Gesetzes - bestätigt durch ein richterliches Urteil!

Gesetzesbruch ist hier System und wird von Gerichten und Behörden begangen und legitimiert. Es gibt daher kein rechtsstaatliches Mittel, die Einhaltung von Gesetzen zu erreichen.

Der Antrag ist für den Prozess bedeutsam, weil er beweisen wird, dass die Agro-Gentechnik Grundrechte berührt und einschränkt. Zudem wird er zeigen, dass es bei der Gentechnik keine Möglichkeit gibt, mit rechtsstaatlichen Mitteln die Einhaltung der geltenden Gesetze zu erreichen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung des Urteils vom Verwaltungsgericht Augsburg, Az. Au 7 K 07 276, 30. Mai 2008
- Vernehmung des dort betroffenen Imkers Bablok
- Herbeiziehung des Urteils des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 27. Juli 2000 (Az. 21 B 1125/00)
- Herbeiziehung zumindest der Hessen betreffenden Behördenakten beim Regierungspräsidium Gießen zu den Saatgutverunreinigungen beim Taurusraps im Jahr 2007

Gießen, den